

Allgemeine Hausordnung

GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für sämtliche öffentlich zugängliche (Landseite) und nicht-öffentlich zugängliche (Luftseite) Bereiche sowie auch für vermietete Flächen, Räume und Areale der Flughafen Zürich AG. Mithin haben sich alle Passagiere, Besucher, Mieter und sonstige Nutzer an die vorliegende Hausordnung zu halten.

I. GENERELLE PFLICHTEN FÜR SÄMTLICHE BEREICHE (ÖFFENTLICH UND NICHT-ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE BEREICHE SOWIE VERMIETETE FLÄCHEN)

1. VERHALTENSREGELN

Anordnungen des Personals

Die Anweisungen des zuständigen Sicherheitspersonals und von Flughafenmitarbeitenden sind stets zu befolgen.

Notausgänge

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore, Rolltreppen zu- und -abgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.

Abfälle

Abfälle sind nach Wertstoffen zu trennen und es sind die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Flughafen Zürich AG bezeichneten Orten entsorgt werden. Die Entsorgung von Gefahrgut ist verboten.

Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Flughafenareal gefunden werden, sind im Fundbüro oder bei der Kantonspolizei abzuliefern.

Hunde

Hunde sind auf dem gesamten Flughafenareal an der Leine zu führen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis vom Flughafenareal führen. Bissige Hunde sowie Hunde der Rassetypenliste II (§ 5 Hundeverordnung; HuV (ZH LS 554.51)) müssen einen Maulkorb tragen. Verunreinigungen sind vom Hundebesitzer sofort selbst zu beseitigen.

Verunreinigungen

Das Flughafenareal (Flächen, Räumlichkeiten, Einbauten und Gegenstände) darf nicht verunreinigt werden. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen. Im Unterlassungsfall werden dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

2. VERBOTE

Rauchverbot

Innerhalb der Gebäude der Flughafen Zürich AG gilt ausserhalb der speziell gekennzeichneten Raucherzonen ein generelles Rauchverbot. Vor den Ein- und Ausgängen zu den Gebäuden der Flughafen Zürich AG gilt ebenfalls ein Rauchverbot (Rauchverbotszonen). Das Rauchverbot gilt auch für alle Arten von E-Zigaretten.

Öffnen von Notausgängen

Das unberechtigte Öffnen von Notausgängen ist verboten.

Fahrverbot

Das Fahren in den Gebäuden der Flughafen Zürich AG mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Kickboards, Inline Skates, Skateboards und sonstigen Fortbewegungsmitteln ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Flughafen Zürich AG erteilt werden.

Feuergefährliches Material

Die Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichem Material (auch Kerzen) sowie übelriechender Stoffe ist auf dem gesamten Flughafenareal untersagt.

II. SPEZIFISCHE PFLICHTEN FÜR ÖFFENTLICH UND NICHT-ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE BEREICHE

1. VERHALTENSREGELN

Öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Bereiche

Öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Flächen und Einrichtungen in den Gebäuden der Flughafen Zürich AG (Hallen, Treppen, Rolltreppen, Lifte, öffentliche WC -Anlagen, etc.) stehen im Rahmen der Öffnungszeiten und der Vorgaben der Flughafen Zürich AG grundsätzlich jedermann zur normalen, bestimmungsgemässen Benützung zur Verfügung. Personen, welche die Ordnung stören, die andere Benützer belästigen oder deren Verhalten Anlass zu Beschwerden gibt, können von den zuständigen Personen aus den Gebäuden verwiesen werden.

Fotografieren und Filmen am Flughafen Zürich

Das Fotografieren und Filmen am Flughafen Zürich ist ohne Bewilligung nur zu privaten Zwecken erlaubt. Der Persönlichkeitsschutz von Flughafenangestellten, Passagieren und Besuchern ist dabei zu respektieren. Personen(nah)aufnahmen sind entsprechend nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des/der Betroffenen zulässig.

Hygienevorschriften, Maskentragpflicht

In entsprechend gekennzeichneten Bereichen sind besondere Hygienevorschriften zu befolgen. Dazu gehören insbesondere:

- das Einhalten eines signalisierten Mindestabstandes zu anderen Personen oder
- das Tragen einer Hygienemaske

2. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Einer Bewilligung bzw. Zulassung durch die Flughafen Zürich AG bedürfen insbesondere:

- das Aufstellen jeder Art von Fahrnisbauten oder Gerätschaften
- das Verteilen und/oder Anbringen von Werbematerial, Flyern, Flugblättern, Plakaten, Reklamen und jeglicher Beschriftungen sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- das Aufstellen von Verkaufsständen oder wagen sowie allgemein der Verkauf oder das Verteilen von Produkten und/oder das Anbieten von Dienstleistungen (Ausüben von gewerblichen Tätigkeiten)
- das Durchführen von Spendensammlungen und Unterschriftenaktionen
- das Anfertigen von Foto-, Video-, Ton- oder Filmaufnahmen zu kommerziellen Zwecken sowie generell das Aufnehmen von Sicherheitspersonal/-einrichtungen
- das Veranstalten von Musikaufführungen und dergleichen und die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen sowie Kundgebungen jeglicher Art
- der Transport von Waren ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlieferungswege, namentlich über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltenen öffentliche Verkehrsflächen
- Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen

3. VERBOTE

Unzulässiges Verhalten

Nicht geduldet werden störende oder belästigende Verhaltensweisen jeglicher Art, insbesondere (nicht abschliessend):

- Sitzen und Liegen auf Verkehrsflächen, Treppen und vor Zugängen,
- lautes Abspielen von Tonträgern,
- Betteln und Hausieren,
- Durchsuchen von Abfallbehältern,
- Konsumieren alkoholischer Getränke in den Gebäuden ausserhalb der gastronomischen Einrichtungen,
- Handel mit und Konsum von Betäubungsmitteln.

Lagerung von Waren

Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und auf den allgemeinen (nicht vermieteten) Flächen innerhalb und ausserhalb der Gebäude der Flughafen Zürich AG ist untersagt. Das Abstellen von Transportmitteln zur Warenbeförderung ist nur auf den speziell gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Gepäckstücke und persönliche Gegenstände

Gepäckstücke und persönliche Gegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Flughafen Zürich AG lehnt jegliche Haftung für den Verlust von Gepäckstücken und persönlichen Gegenständen vollständig ab. Verstösse werden gebüsst und die Kosten für Sicherheitsmassnahmen, die wegen zurückgelassener Gepäckstücken und/oder persönlichen Gegenständen eingeleitet werden müssen, werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Gepäckwagen

Gepäckwagen sind ausschliesslich für den Transport von Gepäckstücken vorgesehen. Es ist verboten, Gepäckwagen vom Flughafenareal zu entfernen oder für andere Zwecke als die Beförderung von Gepäck zu benutzen. Bei Verunreinigungen, die das übliche Mass übersteigen, werden die Reinigungskosten der verantwortlichen Person verrechnet. Reparatur- und Bergungskosten von missbräuchlich verwendeten Gepäckwagen werden ebenso in Rechnung gestellt.

4. VIDEOÜBERWACHUNG

Aus Sicherheitsgründen wird der Flughafen videoüberwacht.

III. SPEZIFISCHE ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN FÜR VERMIETETE FLÄCHEN, AREALE UND RÄUME

Benützung der gemieteten Fläche, Areale und Räume

Die gewerbliche Tätigkeit darf sich nur innerhalb bzw. auf der gemieteten Fläche abwickeln. Gewerbliche Tätigkeiten ausserhalb dieser Flächen sind nicht zulässig.

Mieterspezifische Abfälle

Abfälle sind nach Wertstoffen zu trennen und es sind die dazu bereitgestellten und dem Mieter zugewiesenen speziellen Sammelbehälter zu benützen, um eine verursachergerechte Verrechnung sicher zu stellen.

Tierhaltung

Tierhaltung in bzw. auf den gemieteten Flächen bedarf einer Bewilligung durch die Flughafen Zürich AG.

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder Anweisungen der zuständigen Personen, eine Wegweisung vom Flughafenareal und/oder ein Hausverbot auszusprechen. Die Einleitung von Strafverfahren und/oder Schadenersatzklagen bleibt vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt am Flughafen Zürich.

Gültig ab 7. Juli 2020

Flughafen Zürich AG

Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen

Flughafen Zürich